Satzung

des

Sportverein Karze von 1947 e.V.

(Fassung vom 23. Mai 2009)

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name,	Sitz	und	Wesen

- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Übergeordnete Verbände
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Jahreshauptversammlung
- § 9 Der Vorstand
- §10 Der / die Kassenprüfer / in
- \$11 Vereinsinterne Strafen
- §12 Auflösung des Vereins
- §13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Wesen

Der am 03.05.1947 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Karze. Sitz des Vereins ist der Ortsteil Karze in der Stadt Bleckede im Landkreis Lüneburg und Gerichtsstand ist beim Amtsgericht Lüneburg in Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Die Farben des Vereins sind grün – weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist, den Amateursport zu pflegen, hierdurch bedingt an den Punkt- und Pokalspielen der übergeordneten Verbände teilzunehmen, bzw. private Wettspiele auszutragen, der Bau und die Unterhaltung von Sportstätten und andere dem Zwecke des Vereins dienende Veranstaltungen durchzuführen.

Außerdem werden Aktivitäten in der Jugendarbeit und im Breitensport gefördert. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Aushändigung von Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Übergeordnete Verbände

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) - Kreis Lüneburg und des Kreissportbundes Lüneburg (KSB) und durch diese im Niedersächsischen Fußballverband Bezirk Lüneburg und dem Deutschen Fußballbund, bzw. dem Landessportbund und dem Deutschen Sportbund angeschlossen. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Organisationen an.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht bis zum vollendetem 15. Lebensjahr innerhalb der Jugendabteilung des Vereins. Volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder, die Sport treiben oder als Vereinsvorstand t\u00e4tig sind.
- Passive Mitglieder sind Personen, die (ohne Sport zu treiben)bereit sind, sich an Veranstaltungen zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu f\u00f6rdern und daf\u00fcr einen Beitrag leisten.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

a) Erwerb:

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen. Nichtvolljährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

b) Beendigung:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, 6 Wochen vor Frist, gegenüber dem Vorstand an die Postanschrift des Vereins. Bei Nichtvolljährigen ist die schriftliche Erklärung bzw. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Austritt ist möglich zum 30.06. d.J. und zum 31.12. d.J..

Nichterfüllte Zahlungsverpflichtungen, sowie andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Rückgabe des sich noch im Besitz des ausgetretenen Mitglieds befindenden Vereinseigentum, bleiben auch über das Ende der Mitgliedschaft bestehen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus einem wichtigen Grund ausschließen, insbesondere

- a) bei wiederholten vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung,
- b) wenn sie durch ihr Verhalten innerhalb und / oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen,
- c) wenn sie trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleiben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Art und Höhe werden nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung genehmigt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- 2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und soll per Einzugsermächtigung erfolgen.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift über die Versammlung an.
- Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Wählbar sind alle aktiven, passiven bzw. volljährigen voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 3. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen ein. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt erforderlich, es genügt die mündliche Bekanntgabe an den Übungsabenden und der Aushang an den vorgesehenen Tafeln.
- 4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate Mitglied sind und keinen Beitragsrückstand haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Wahlen mit relativer Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Die Abstimmung ist offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r

Geschäftsführer/in

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Fußballobmann

Jugendobmann

Sportwart

- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzende/ n, der/ dem 2. Vorsitzende/ n, der/ dem Geschäftsführer/ in, der/ dem Kassenwart/in.
 - Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie/Er hat die ausschließliche Kompetenz zum Abschluss von Verträgen, Spendenbescheinigungen für das Finanzamt und anderen Rechtsgeschäften.
- 4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 6. Der Vorstand leitet den Verein.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vorläufig des Amtes enthoben, so kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen, indem er ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.

§ 10 Die Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Nach der Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres erstatten die Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfbericht.

§ 11 Vereinsinterne Strafen

Der Vorstand kann folgende vereinsinterne Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen
- c) Ausschluss aus dem Spielbetrieb bei Beitragsrückständen ab 6 Monaten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 23. Mai 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.